

Ordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier

§ 1 Grundsätze

(1) Der Pfarrgemeinderat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolates in der Pfarrei und andererseits der für die Pfarrei vorgesehene Pastoralrat. In ihm wird das synodale Prinzip wirksam.

(2) Der Pfarrgemeinderat ist der Förderung eines vielfältigen kirchlichen Lebens in der Pfarrei, der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi in Wort und Tat, der Feier des Glaubens im Gottesdienst und dem Dienst am Nächsten verpflichtet. Er trägt Verantwortung für die Orientierung am Rahmenleitbild für die Pfarrei und den Pastoralen Raum und die diakonische und missionarische Ausrichtung der Pfarrei im Sinne der Ergebnisse der Diözesansynode.

(3) In jeder Pfarrei soll ein Pfarrgemeinderat (vgl. PGR-WO) oder ein Kirchengemeinderat (vgl. KGR-O und KGR-WO) gebildet werden. Die Entscheidung darüber trifft der amtierende Pfarrgemeinderat oder der amtierende Kirchengemeinderat. Gibt es einen Verwaltungsrat, so ist im Falle der Bildung eines Kirchengemeinderates die Zustimmung des Verwaltungsrates notwendig.

§ 2 Rechte

(1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates tragen zusammen mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Aufgaben in der Pfarrei übernehmen, Verantwortung für die Vielfalt des kirchlichen Lebens.

(2) In allen die Pfarrei betreffenden Fragen muss der Pfarrgemeinderat je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beteiligt werden.

Die Beteiligung verwirklicht sich in

- dem Recht auf Information oder
- dem Recht auf Anhörung oder
- dem Recht auf Zustimmung.

(3) Im Bereich des Weltdienstes kommt dem Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung ein Entscheidungs- und Gestaltungsrecht zu.

(4) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über:

- a) Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im Bereich des Weltdienstes;
- b) die Gestaltung von Festtagen der Pfarrei;
- c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei.

(5) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über:

- a) die Gestaltung des liturgischen Lebens und die Umsetzung des katechetischen und diakonischen Auftrags der Pfarrei;
- b) die grundsätzliche Festlegung der Gottesdienstzeiten und -orte in der Pfarrei;
- c) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei der Erstkommunion, am Fronleichnamfest und bei den Feiern der Sakramente und Sakramentalien;
- d) die Beauftragung von Laien zur Leitung von Begräbnisfeiern;
- e) die Regelung einer Vakanz der Pfarreileitung;
- f) Neubauten, Umbauten, Nutzungsänderung oder Verkauf von Kirche, Pfarrhaus und anderen kirchengemeindeeigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
- g) bei Beratungen hinsichtlich eines Immobilienkonzeptes;

- h) den Erlass von Hausordnungen für pfarrlich genutzte Gebäude;
- i) die technische und gestalterische Ausstattung der Kirche;
- j) die Änderung der Pfarrstruktur.

(6) Der Pfarrgemeinderat ist durch den Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person zu informieren über:

- a) die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Aufgabe in der Pfarrei übernehmen;
- b) besondere pastorale Situationen in der Pfarrei und im Pastoralen Raum;
- c) künftig zu erwartende Entwicklungen in der Pfarrei und im Pastoralen Raum;
- d) die Arbeit und die Beschlüsse der Gremien des Pastoralen Raums und der diözesanen Gremien, welche die Pfarrei betreffen;
- e) Gesetze und Verordnungen des Bischofs, welche die Pfarrei betreffen;
- f) alle Angelegenheiten und Sachverhalte, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

(7) Der Pfarrer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Pfarrgemeinderat bei der Führung seiner Geschäfte durch das Pfarrbüro administrative Unterstützung erfährt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche an den Vorstand oder Rat gerichtete Korrespondenz (auch E-Mails) an den Vorstand oder die Ratsmitglieder weitergeleitet werden.

(8) Dem Pfarrgemeinderat soll im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten ein eigenes Budget zur Regelung seiner Angelegenheiten eingeräumt werden.

(9) Der Pfarrgemeinderat kann für die Pfarrei Pfarrbezirke festlegen, die geographisch eindeutig bestimmt sind. Die Festlegung gilt bis zur Konstituierung eines neugewählten Pfarrgemeinderates.

(10) Der Pfarrgemeinderat kann eine Wahl nach Pfarrbezirken festlegen. Vor der Wahl ist festzulegen, wie viele Mitglieder aus jedem Pfarrbezirk zu wählen sind.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Pfarrgemeinderat erarbeitet eine pastorale Planung mit Schwerpunktsetzungen und Zielen auf der Grundlage des Rahmenleitbilds für die Pfarrei und den Pastoralen Raum und evaluiert seine Arbeit.

(2) Auf dieser Basis bestimmt der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben und sorgt für die Durchführung.

(3) Der Pfarrgemeinderat setzt sich dafür ein, das Bewusstsein für die Mitverantwortung der Getauften in der Pfarrei zu fördern und die Charismen in der Pfarrei zu entdecken.

(4) Der Pfarrgemeinderat informiert sich über die Arbeit von Lokalen Teams, Gruppen, Verbänden und Orten von Kirche, die in der Pfarrei tätig sind.

Er ist mitverantwortlich für die Vernetzung der Personen, die sich auf pfarrlicher Ebene (z.B. in Lokalen Teams oder Orten von Kirche) um die Anliegen der Menschen und der Pfarrei kümmern und sorgt für die Unterstützung und Begleitung dieser Kontakt- und Bezugspersonen.

(5) Der Pfarrgemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Kirchengemeinde gemäß der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte im Bistum Trier.

(6) Der Pfarrgemeinderat wählt Mitglieder für den Rat des Pastoralen Raums entsprechend der einschlägigen Ordnung.

(7) Der Pfarrgemeinderat berichtet mehrfach jährlich über seine Arbeit. Das beinhaltet die Veröffentlichung der Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung in ortsüblicher Weise (Schaukasten, Pfarrbrief, Webseite o. ä.) und die Veröffentlichung eines Ergebnisprotokolls.

(8) Der Pfarrgemeinderat kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben und aufgenommen.

(9) Für den Pfarrgemeinderat gilt die Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus amtlichen, gewählten und hinzugewählten Mitgliedern.

(2) Amtliches Mitglied ist der Pfarrer. Neben dem Pfarrer sind bis zu zwei Priester, Diakone oder pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter amtliche Mitglieder im Pfarrgemeinderat. Die Festlegung treffen das Leitungsteam für den Pastoralen Raum und der Pfarrer im Einvernehmen. Der Pfarrverwalter kann seine Mitgliedschaft auf eine andere Person delegieren, sofern von dieser Person für die Dauer der Vakanz Aufgaben in der Pfarrei wahrgenommen werden.

(3) Die gewählten Mitglieder werden von den Wahlberechtigten der Pfarrei gemäß der Wahlordnung unmittelbar und geheim gewählt. Die zu wählende Zahl wird vom amtierenden Pfarrgemeinderat vor der Wahl festgelegt. Sie beträgt mindestens 6. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.

(4) Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden die Ersatzliste. Sie treten bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Pfarrgemeinderat in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen in den Pfarrgemeinderat ein. Wurde nach Pfarrbezirken gewählt, sind die Ersatzlisten der jeweiligen Pfarrbezirke zu berücksichtigen. Sind die Ersatzlisten erschöpft, kann sich der Pfarrgemeinderat durch Hinzuwahl komplettieren.

(5) Die Hinzuwahl weiterer Mitglieder erfolgt durch die Mehrheit der amtlichen und gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Eine Hinzuwahl ist jederzeit möglich. Die Anzahl der hinzugewählten Mitglieder beträgt höchstens die Hälfte der Anzahl der ursprünglich gewählten Mitglieder.

§ 5 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen worden sind.

(3) Nicht wählbar ist eine Person, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Die Aberkennung der Wählbarkeit erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Wahlausschusses oder des Pfarrers, nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.

§ 6 Amtsdauer

(1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Pfarrgemeinderat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Pfarrgemeinderates weiter, längstens jedoch für die Dauer von 16 Wochen über den für die Wahl angeordneten Termin hinaus. Muss die Wahl wiederholt werden, wird der Wahltermin gemäß § 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier (PGR-WO) festgesetzt.

(2) Kommt die Wahl eines Pfarrgemeinderates nicht zustande, entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.

(3) Kann sich ein neuer Pfarrgemeinderat nicht konstituieren, entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.

(4) Neuwahlen sind erforderlich, wenn die Mitgliederzahl unter die Beschlussfähigkeit gesunken ist.

(5) Ist eine Neuwahl erforderlich und beträgt die restliche Amtszeit weniger als zwei Jahre, so kann der Bischof auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Kirchengemeinderates die Amtsdauer bis zur übernächsten Wahl verlängern. Gibt es keinen Pfarrgemeinderat und keinen Kirchengemeinderat, so stellt der Verwaltungsrat den Antrag.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

(2) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(3) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Ein schwerwiegender Grund ist in der Regel gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Die Aberkennung erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.

(4) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Ausgenommen sind Mitglieder kraft Amtes.

§ 8 Ehrenamt

Das Amt der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist ein Ehrenamt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:

- a) dem Pfarrer oder einer von ihm delegierten hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der in der Pfarrei eine Aufgabe übernimmt;
- b) drei gewählten Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellv. Vorsitzenden,

- einer/einem Beisitzer/in.

Statt des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Pfarrgemeinderat auch zwei Personen als Vorsitzende wählen, die sich gegenseitig vertreten.

c) Der Vorstand kann auf Beschluss des Pfarrgemeinderates um bis zu zwei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzer erweitert werden.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen und geheim statt. Von dieser Form der Wahl kann nicht durch Beschluss abgewichen werden.

(3) Wählbar sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Vorstand ist unverzüglich über alle Angelegenheiten und Sachverhalte zu informieren, die in den Zuständigkeitsbereich des Pfarrgemeinderates fallen.

(5) Der Vorstand trägt Sorge für die Schriftführung.

(6) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu regeln sind. Der Pfarrgemeinderat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.

(7) Die oder der Vorsitzende oder die Vorsitzenden vertritt bzw. vertreten den Pfarrgemeinderat nach außen.

(8) Der Vorstand trägt Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

(1) Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat müssen bei allen wichtigen, die Pfarrei und Kirchengemeinde betreffenden Fragen sich gegenseitig informieren und kooperieren.

(2) Um die Kooperation zu gewährleisten, wählt der Pfarrgemeinderat in der Regel aus dem Vorstand eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Verwaltungsrat. Diese Person nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teil. Die jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter informieren ihr Gremium. § 9 Abs. 2 KVVG ist zu beachten.

(3) Der Pfarrgemeinderat gibt auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes.

(4) In einer gemeinsamen Sitzung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, nimmt der Pfarrgemeinderat Stellung zum Entwurf des Haushaltsplanes. Der Einladung ist der Entwurf des Haushaltsplans beizulegen. Ein Protokoll dieser Sitzung ist im Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

(5) Dem Pfarrgemeinderat steht in der Regel ein Budget zur Regelung seiner Angelegenheiten zur Verfügung. Die Haushaltsmittel stellt der Verwaltungsrat in den Haushaltsplan der Kirchengemeinde ein.

§ 12 Zusammenarbeit mit dem Pastoralen Raum

(1) Die Personen, die vom Pfarrgemeinderat als Delegierte in den Rat des Pastoralen Raums gewählt wurden, sind mindestens einmal jährlich zu einer Pfarrgemeinderatssitzung einzuladen, die dem Austausch und Informationsfluss in beide Richtungen dienen soll.

(2) Das Leitungsteam des Pastoralen Raums hat im Pfarrgemeinderat ein Anhörungsrecht.

(3) Der Pfarrgemeinderat hat das Recht über die Tätigkeit aller hauptamtlich in der Pastoral der Pfarrei Tätigen durch das Leitungsteam informiert zu werden.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind nach Genehmigung durch den Pfarrgemeinderat zur Information an das Leitungsteam und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates des Pastoralen Raumes zu senden.

(5) Zusammenarbeit mit der Synodalversammlung

a) Der Pfarrgemeinderat sendet Delegierte der Pfarrei in die Synodalversammlung des Pastoralen Raums.

b) Der Pfarrgemeinderat hat ein thematisches Initiativrecht gegenüber dem Rat des Pastoralen Raums, das er über die Synodalversammlung geltend machen kann.

§ 13 Arbeitsgremien

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Fachausschüsse, Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder ernennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.

(2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche und Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sind.

(3) Jeder Fachausschuss, Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher.

§ 14 Öffentlichkeit und Amtsverschwiegenheit

(1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich. Der Termin und die Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Sitzung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Bei den Berichten aus der Arbeit des Verwaltungsrates im Pfarrgemeinderat muss festgelegt werden, zu welchen Punkten die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss.

(3) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, soweit aus der Arbeit des Verwaltungsrates oder der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes im Pfarrgemeinderat berichtet wird oder wenn darüber hinaus der Pfarrgemeinderat bei anderen Beratungspunkten dies beschließt.

(4) Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 15 Schlichtung

(1) Erklärt der Pfarrer förmlich, dass er aus zwingenden Gründen, die sich aus seiner Verantwortung als Leiter der Pfarrei ergeben, einem zur Beschlussfassung anstehenden Antrag nicht zustimmen kann, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Ebenso kann der Pfarrer aus gleichen Gründen gegen Beschlüsse, die in seiner Abwesenheit gefasst wurden, innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung Einspruch einlegen.

(2) Die betreffende Beschlusslage ist innerhalb von vier Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, ist das Leitungsteam als Vermittlungsinstanz anzurufen. Bleibt dessen Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

(3) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, muss das Leitungsteam als Vermittlungsinstanz angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier“ vom 3. Januar 2011 (KA 2011 Nr. 28), zuletzt geändert am 24. August 2021 (KA 2021 Nr. 165), außer Kraft.

Trier, den

(L.S.)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier